



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. September 2023

Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

512-2023-0005678

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Schriftlicher Bericht: „Ferienbetreuung an Förderschulen“

Bitte der Fraktion der SPD zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. September 2023

Auskunft erteilt:

Herr Dicke

Telefon 0211 5867-3685

Telefax 0211 5867-3220

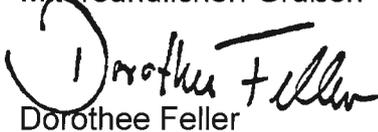
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Ferienbetreuung an Förderschulen“ für die Sitzung des Ausschusses am 6. September 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Ferienbetreuung an Förderschulen“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. September 2023**

Das Land unterstützt die Schulträger erstmalig mit dem Haushalt 2023 mit 1,3 Mio. Euro bei der Finanzierung der Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern gebundener Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE). Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum der aktuellen Förderrichtlinie umfasst zunächst maximal den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2024. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Entlastung von betroffenen Familien geleistet. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Ferien ist nicht im Schulgesetz geregelt, sondern in anderen rechtlichen Vorgaben, wie im Kinder- und Jugendhilferecht.

Kommunale Schulträger, in deren Verantwortungsbereich die Angebote von Ferienbetreuung an Förderschulen liegen, entscheiden in Selbstverwaltung über Ausgestaltung dieser Angebote als freiwillige Leistung. Über Angebote, die die Schulträger oder Dritte ohne Unterstützung des Landes umsetzen, hat das Ministerium für Schule und Bildung keine Kenntnis. Eine vollständige Darstellung aller Maßnahmen zur Ferienbetreuung im Schuljahr 2022/2023 ist deshalb nicht möglich.

Gemäß Meldungen der Bezirksregierungen haben Förderschulen im folgenden Umfang im Schuljahr 2022/2023 Angebote durchgeführt:

Förderschwerpunkt der Schule	Zahl der Angebote im Schuljahr 2022/2023
Lernen (auch Verbund mit Hauptförderschwerpunkt Lernen):	27
Sprache	11
Emotionale und soziale Entwicklung	16
Geistige Entwicklung	18
Körperliche und motorische Entwicklung	1
Hören und Kommunikation	5
Sehen	1

Aus den Rückmeldungen der Schulämter zur Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ vom 12. Juni 2023 geht hervor, dass in einigen Regionen Planungsgespräche der Schulträger mit möglichen Partnern für Ferienangebote an den Förderschulen der beiden o. g. Förderschwerpunkte für Angebote auf Grundlage der Förderrichtlinie in den Herbstferien stattfinden, aber noch nicht abgeschlossen sind. Andere Regionen melden dagegen zurück, dass aufgrund bereits vorhandener geeigneter kommunaler Angebote für diese Zielgruppe nur sehr geringe Bedarfe von Eltern angezeigt wurden.

Die Förderpauschale ist im Landeshaushalt 2023 auf 8.500 Euro pro Schule festgelegt und für die 151 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung vorgesehen. Der Schulträger selbst entscheidet bedarfsorientiert über die Aufteilung der Mittel auf die Schulen seines Bezirks. Die Höhe der Förderpauschale orientiert sich an der Betreuungspauschale für offene Ganztagsförderschulen.

Nach den Herbstferien wird eine Evaluation der Förderrichtlinie stattfinden. Das Konzept der Evaluation befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Der ab 2026 aufwachsende Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter gilt auch in den Ferien. Landesrecht kann eine Ferienschließzeit von maximal vier Wochen festlegen. Landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches werden vorbereitet.